

916. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 10. Mai 1894 legte die Baufektion des Stadtrathes Zürich die Pläne über die Bau- und Niveaulinien folgender Straßen zur Genehmigung vor.

1) Zellerstraße und Rumpumpsteig, Kreis II.

2) Hügelstraße, Kreis II.

3) Dorfstraße (Wipfingerbrücke-Hönggerstraße) Kreis IV.

4) Zollikerstraße-Kreuzplatz-Wildbach, Kreis V.

B. Die Bau- und Niveaulinien Nr. 1 wurden vom großen Stadtrath am 13. Januar 1894 und die übrigen am 3. Februar festgesetzt; die Publikation erfolgte im Tagblatt vom 30. März.

C. Laut Zeugniß der Bezirksrathskanzlei sind gegen obige Bau- und Niveaulinien keine Einsprachen erhoben worden.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Bei der Zollikerstraße wurden für die Strecke Feldeggstraße Kirchenweg 1878 Baulinien mit 13 m Distanz genehmigt, nach der neuen Vorlage beträgt dieselbe durchgehends 17 m, mit Ausnahme der Einmündung in den Kreuzplatz, wo 16 m angenommen sind.

Die Baulinien der Hügelstraße mit einer Distanz von nur 9 m verstoßen gegen § 11 des Baugesetzes; dieselben sind jedoch schon 1891 auf Begehren des Landbesizers aufgestellt worden, aus diesem Grund und weil die Hügelstraße eine bloße Quartierstraße ist, dürften dieselben doch genehmigt werden. Uebrigens sind drei im Bau begriffene kleine Häuser um 3 Meter hinter die Baulinie zurückgesetzt und dürfte wahrscheinlich der Stadtrath bald zu einer Abänderung der ganzen Baulinie gelangen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Den Bau- und Niveaulinienplänen obgenannter Straßen wird die Genehmigung erteilt.

2. Mittheilung an den Stadtrath Zürich unter Rückstellung der einen Planexemplare und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschuß der übrigen Akten.